



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 19. Mai 2020

107. Stück

---

**128. Sondervorschrift zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens des Hochschullehrgangs für  
Freizeitpädagogik sowie des Hochschullehrgangs für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe  
- Verordnung des Hochschulkollegiums vom 15. Mai 2020**

**128. Sondervorschrift zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens des Hochschullehrgangs für  
Freizeitpädagogik sowie des Hochschullehrgangs für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe  
- Verordnung des Hochschulkollegiums vom 15. Mai 2020**

Gemäß § 4 Abs. 2 und 4 COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung wird das Eignungs- und Aufnahmeverfahren des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik sowie des Hochschullehrgangs für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe für das Studienjahr 2020/21 abweichend von den Bestimmungen der jeweils entsprechenden Curricula für die Hochschullehrgänge wie folgt durchgeführt:

Für die Teilnahme am Eignungs- und Aufnahmeverfahren ist in der Regel die persönliche Anwesenheit erforderlich. Auf Grund besonderer Umstände, insbesondere wenn seitens der Kandidatin/des Kandidaten bzw. seitens der Kommissionsmitglieder die persönliche Anwesenheit nicht möglich ist, kann die Durchführung des Verfahrens ebenso in elektronischer Form erfolgen. Bei der Durchführung des Eignungs- und Aufnahmeverfahrens in elektronischer Form entfallen die koordinativen/motorischen Aufgaben im Rahmen des Verfahrens.

Feldkirch, 19. Mai 2020

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle